

Elisabeth Volquardts

Beamtenverbände im Nationalsozialismus

Gleichschaltung zum Zwecke der Ausschaltung aufgrund
politischer oder weltanschaulicher Gegnerschaft

Dargestellt am Beispiel des Deutschen Beamtenbundes,
des Verbandes Preußischer Polizeibeamten e.V. und
der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer e.V.



Herbert Utz Verlag · Wissenschaft
München

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme
Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist
bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich

Zugleich: Dissertation, Kiel, Univ., 2001

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2001

ISBN 3-8316-0070-8

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
Tel.: 089/277791-00 – Fax: 089/277791-01

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1. <u>Einleitung</u>	15
2. <u>Verfolgungsmaßnahmen aus politischen oder weltanschaulichen Gründen gem. § 1 Abs. 6 VermG</u>	22
2.1 Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes.....	22
2.2 Das Verfolgungsmotiv.....	25
2.3 Eignung der Abgrenzung zwischen „Gleichschaltung“ und „gezieltem Zugriff“.....	28
2.3.1 Die „Gleichschaltung“ der Länder.....	32
2.3.2 Die „Gleichschaltung“ der Gesellschaft.....	35
2.3.3 Zusammenfassung und Ergebnis.....	38
3. <u>Zwangseingliederung von Beamtenorganisationen aufgrund politischer oder weltanschaulicher Gegnerschaft</u>	43
3.1 Das Verhältnis der Nationalsozialisten gegenüber den Beamten und ihren berufsständischen Organisationen.....	48
3.1.1 In der Zeit der Weimarer Republik.....	48
3.1.2 Am Ende der Weimarer Republik.....	54
3.1.3 Erste Auseinandersetzungen mit Polizeibeamtenverbänden.....	64
3.1.4 Die „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“.....	67
3.1.4.1 Reaktionen in der Beamtenschaft.....	69
3.1.4.2 Nazifizierungsversuche der Bürokratie.....	71
3.1.4.3 Preußen als „Hort des Marxismus“.....	74

3.2 Die Auflösung der Beamtenorganisationen im Dritten Reich.....	78
3.2.1 Die Spitzenverbände im Allgemeinen und der Deutsche Beamtenbund im Besonderen.....	82
3.2.1.1 Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund.....	82
3.2.1.2 Der Reichsbund der höheren Beamten.....	84
3.2.1.3 Der Deutsche Beamtenbund.....	87
3.2.1.3.1 Sprenger übernimmt die Führung.....	93
3.2.1.3.2 Neef an der Spitze des Deutschen Beamtenbundes.....	100
3.2.1.3.3 Der Reichsbund Deutscher Beamten.....	104
3.2.1.4 Zusammenfassung.....	109
3.2.2 Die Polizeiverbände im Allgemeinen und der Verband Preußischer Polizeibeamter e.V. im Besonderen.....	111
3.2.2.1 Die Polizei am Ende der Weimarer Republik.....	111
3.2.2.2 Die nationalsozialistische „Säuberung“ der preußischen Polizeiverwaltung.....	116
3.2.2.3 Zusammenfassung.....	129
3.2.3 Die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer e.V.....	131
3.2.3.1 Das Verhältnis zur Weimarer Republik.....	132
3.2.3.2 Kampf gegen den Verlust der Selbständigkeit nach der Machtergreifung.....	134
3.2.3.2.1 Zugeständnisse der Organisation.....	137
3.2.3.2.1.1 Umbenennung in „Verein Deutscher Lokomotivführer“.....	137
3.2.3.2.1.2 Beitritt zum „Reichsbund Deutscher Technik“.....	137
3.2.3.2.2 Der Druck der Nationalsozialisten reißt nicht ab.....	139
3.2.3.2.3 Die Generalversammlung in Ludwigshafen 1936.....	144
3.2.3.3 Zusammenfassung.....	148
3.3 Zusammenfassung und Ergebnis.....	150
<u>4. Vermögensrechtliche Gleichschaltung.....</u>	<u>157</u>

4.1 Übernahme des Organisationsvermögens durch den Reichsbund Deutscher Beamten.....	159
4.1.1 Vorbereitungen für das „Gesetz über Beamtenvereinigungen“ vom 27. 5. 1937.....	162
4.1.2 Auswirkungen des Gesetzes auf die Organisationsvermögen.....	164
4.2 Zusammenfassung.....	165
<u>5. Schlußfolgerung</u>	167
<u>6. Anhang</u>	170
6.1 Die Entwicklung des Organisationswesens der Beamten ab 1933 im Überblick.....	170
6.2 Abdruck des Gesetzes über Beamtenvereinigungen vom 27. 5. 1937.....	172
<u>7. Quellen- und Literaturverzeichnis</u>	175
7.1 Unveröffentlichte Quellen.....	175
7.2 Veröffentlichte Quellen.....	178
7.2.1 Editionen, amtliche Publikationen und Protokolle.....	178
7.2.2 Zeitgenössische Zeitschriften und Zeitungen bis 1945.....	179
7.2.3 Zeitschriften und Zeitungen nach 1945.....	180
7.3 Monographien	181
7.4 Aufsätze.....	188

1. Einleitung

Mit der Staatsform der Weimarer Republik begann für die Beamtenverbände eine neue Epoche. Das Ende des Obrigkeitsstaates und die revolutionären Ereignisse des Jahres 1918 gaben vielen bestehenden Beamtenverbänden einen heftigen Anstoß, die traditionellen Wohlfahrts- und Gesellschaftsaufgaben in ein gewerkschaftliches Programm umzuwandeln¹.

Als gemeinsames Ziel der Gewerkschaften und Beamtenverbände konnte man den Auf- und Ausbau einer sozialen und demokratischen Gesellschaftsordnung bezeichnen². Beamtenvertretungen mit dieser Ausrichtung waren unmittelbar nach Ende des 1. Weltkrieges in fast allen Reichs- und Landesbehörden eingerichtet worden und hatten deren Anerkennung gefunden³. Sie konnten ihre Organisationen auf gewerkschaftlicher Basis umgestalten und von nun an die wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder mit größerer Intensität wahrnehmen⁴. Während die Beamtenschaft zuvor weitgehend auf Gesuche und Petitionen und damit auf das Wohlwollen von Regierung und Verwaltung angewiesen war, konnten die Beamtengewerkschaften – gestützt auf die neuen Rechte und die Solidarität ihrer Mitglieder – nun eine echte und erfolgreiche Interessenvertretung betreiben⁵. Grundlegende Rechte, wie das der Koalitionsfreiheit⁶, verdankten die Beamtenverbände überhaupt erst der Republik⁷.

Im Anschluss an die politische Machtergreifung der Nationalsozialisten erfolgte dann jedoch eine Gleichschaltungswelle, die das ganze gesellschaftliche Leben in Deutschland erfasste und auch vor den Beamtenvereinigungen nicht halt machte. Die „Gleichschaltung“ war durch das Ineinandergreifen von terroristischen Aktionen nationalsozialistischer Ver-

¹ Vgl. Schiefer, Geschichte der Deutschen Gewerkschaften, S. 158.

² Vgl. dazu Schiefer, a.a.O., S. 442.

³ Vgl. u.a. Amtsblatt des RuPrInMin 1920, S. 225; MbliV 1919, S. 199. – Die Reichsverfassung bestimmte hierzu in Art. 130 Abs. 3: „Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.“ Zur Ausführung dieses Artikels hatte die Reg. nach langwierigen Beratungen zunächst am 28.6.1921 (RT-Drucks. Nr. 2359, Bd. 368), dann erneut am 11.1. 1930 (RT-Drucks. Nr. 1569, Bd. 439) den „Entwurf eines Gesetzes über Beamtenvertretungen“ im RT eingebracht (BArch Berlin R 43 I/2632, 2633). Ein solches Gesetz kam jedoch bis zum Ende der WR nicht zustande.

⁴ Erfolg und Zukunft, S. 166.

⁵ Ebda.

⁶ Verankert in Art. 130 Abs. 2 WRV mit den Worten: „Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.“

⁷ Vgl. dazu auch Wunder, Geschichte der Bürokratie in Deutschland, S. 111.

bände, z.B. der Sturmabteilung (SA), vor Ort und von administrativen Maßnahmen der von Hitler geführten Reichsregierung gekennzeichnet. Außerdem war für diesen Prozess die Verbindung von Propaganda, Einschüchterung durch gezielte staatliche Repression, Anpassung und Unterwerfung charakteristisch⁸. Im Rahmen dieser Gleichschaltungswelle kam es u.a. zu Enteignungen und Zwangsverkäufen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRD) nach dem 2. Weltkrieg über die Wiedergutmachungsgesetzgebung ausgeglichen wurden. Dabei ging es um die Vermögenswerte, welche im Zuge der politischen Entwicklung seit 1933 und damit letztlich auf Grund des Gesetzes über Beamtenvereinigungen vom 27. 5. 1937 an die nationalsozialistische Einheitsorganisation „Reichsbund der Deutschen Beamten e.V. in Berlin“ abgeführt werden mussten. Dieses waren die sog. „feststellbaren Vermögenswerte“, die zunächst nach der Kontrollratsdirektive Nr. 50 auf die Nachfolgeorganisationen der früheren demokratischen Beamtenausschüsse zurückzuübertragen waren.

Mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD hat das Wiedergutmachungsrecht erneut an Aktualität gewonnen. Im Rahmen der Wiedervereinigung sind Gesetze normiert worden, die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen eine Wiedergutmachung der Vermögensverluste regeln, die den Betroffenen im Hoheitsbereich der ehemaligen DDR entstanden sind. Dazu gehört insbesondere das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen vom 23. 9. 1990⁹.

Dabei geht es jedoch nicht nur um die Rückerstattung von Vermögenswerten aus der Zeit der ehemaligen DDR, sondern auch um die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit im Gebiet der ehemaligen DDR. Dieser Zeitraum hat heute in diesem Zusammenhang deswegen Aktualität, weil in der späteren DDR und dem sowjetischen Sektor von Berlin keine Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts erfolgt ist, die der in der westlichen Besatzungszone und den Westsektoren Berlins und später in der BRD vergleichbar gewesen wäre.

⁸ Der Oberbundesanwalt beim BVerwG, Beteiligungsgutachten im Verfahren BVerwG 7 C 13.00, v. 7. Februar 2001, S. 2.

⁹ Fortan wird das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) vom 23.9. 1990, BGBl. 1990 Teil II, S. 889, 1159, nur noch als Vermögensgesetz bezeichnet.

Die DDR hatte sich immer darauf berufen, dass sie durch den vollständigen Bruch mit dem „faschistischen Staatssystem“ keinerlei Nachfolgeschuld in ihrer Person begründet sehe. Sie sei nicht als Nachfolger des Dritten Reichs anzusehen und daher weder zum Ausgleich noch zu einer Entschädigung der Opfer nationalsozialistischer Maßnahmen verpflichtet¹⁰. Eine Rückgabe der im Nationalsozialismus entzogenen Vermögenswerte an die ursprünglichen Eigentümer ist deshalb in der ehemaligen DDR in aller Regel nicht erfolgt¹¹.

Zwar wurde das Vermögen von sog. „Ariseuren“ durch SMAD-Befehl Nr. 124¹² von 1945 zunächst beschlagnahmt, dann jedoch nicht an die ehemaligen Eigentümer zurückgegeben, sondern von den Länderregierungen der sowjetischen Zone in Volkseigentum überführt¹³. Diese Umwandlung wurde 1948 im SMAD-Befehl Nr. 64 bestätigt und das Volkseigentum für unantastbar erklärt¹⁴. Das Ziel des Aufbaus einer sozialistischen Wirtschaftsordnung trat sehr schnell und immer stärker gegenüber demjenigen der Entnazifizierung in den Vordergrund¹⁵.

Hinsichtlich der Beamtenvereinigungen konnte eine Wiedergutmachung darüber hinaus schon deshalb nicht geschehen, weil sich Nachfolgeorganisationen in der DDR gar nicht erst konstituieren durften.

In den alten Bundesländern hingegen regelten bereits alliierte Rückerstattungsgesetze die Wiedergutmachung von Vermögensverlusten, die zwischen 1933 und 1945 aus Gründen rassistischer, religiöser oder politischer Verfolgung ungerechtfertigt entstanden waren¹⁶. Anschließend ergänzte der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland die alliierten Rückerstattungsgesetze, insbesondere durch das Bundesentschädigungsgesetz vom 29. 6. 1956¹⁷ und das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. 7.1957¹⁸. Durch den Beitritt der ehemaligen DDR zum Geltungsbereich der BRD gem. Art. 23 GG ist jetzt auch dieser Teil Deutschlands in die Rechtsnach-

¹⁰ Rexin, Anerkannt – und zur Kasse gebeten, in: Deutschland-Archiv 1973, S. 134 ff.

¹¹ S. dazu auch Hintz, Zur Anwendung des neugefassten Vermögensgesetzes, in: VIZ, Heft 1/1991 (1. Jg.), S. 12 ff. (13).

¹² Abgedr. bei: Fieberg/Reichenbach, Enteignung und offene Vermögensfragen in der ehemaligen DDR, Nr. 2.4.4.

¹³ Vgl. Wesel, Wiedergutmachung für NS-Unrecht und Enteignungen, in: VIZ 9/1992 (2. Jg.), S. 337 ff (339).

¹⁴ Ebda.

¹⁵ Ebda.

¹⁶ S. zum Wiedergutmachungsrecht der westlichen Besatzungsmächte und der späteren BRD auch Hintz, Zur Frage der Anwendung des Vermögensgesetzes, in VIZ (Jg. 1) 1991, S. 18 f. (18).

¹⁷ BGBl. I, 559.

¹⁸ BGBl. I, 734; auf die dazu entwickelte Rechtsprechung wird im Rahmen des VermG noch heute zurückgegriffen.